

U4|23

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 4/2023: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



1

IHR REFERENT HEUTE AM 17. MAI 2023



Michael Seifert
Troisdorf

2

Agenda

3

ÜBERBLICK

Blick nach Berlin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steuerklassen III / V vor dem Aus? ▪ Ausblick: Neuregelungen bei der Pflegeversicherung ▪ Ausblick: Elektronische Rechnungen und Umsatzsteuer ▪ Ausblick: Restaurantumsätze und Blick in die aktuelle EuGH-Rechtsprechung ▪ Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger ▪ Neues zum elektronischen Steuerberaterpostfach ▪ Ausblick: Zukunftssicherungsgesetz
Bilanzsteuerrecht	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung von unverzinslichen Verbindlichkeiten ▪ Privater Garten und Betriebsvermögen ▪ Exkurs § 23 EStG: Übergroßes Grundstück und Grundstücksteilung
Betriebsaufgabe & Co	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 34 EStG: Wahlrechtsausübung und geänderter Feststellungsbescheid
Betriebsunterbrechung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsaufspaltung / Betriebsunterbrechung und § 23 EStG
Richtwertsatzsammlung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neues vom BFH

4

ÜBERBLICK

§§ 35a und 35c EStG	<ul style="list-style-type: none">▪ Hausnotruf – BFH v. 15.2.2023▪ (Steuerfreie) PV-Anlagen: Kommt eine Steuerermäßigung gem. §§ 35a und 35c EStG in Frage?
Kurz und bündig	<ul style="list-style-type: none">▪ Grundsteuerbescheide: Erste anhängige Verfahren▪ Erbschaftsteuer: Betriebsvermögensprivileg verfassungsgemäß?▪ Inflationsausgleichsprämie: Aktuelle Entwicklungen▪ EPP lt. EStG in der Veranlagung: Neue Musterverfahren▪ ADV-Zinsen: Höhe verfassungsgemäß

Blick nach Berlin

Aktuelles aus der Gesetzgebung

WEITERENTWICKLUNG DER FAMILIENBESTEUERUNG

Steuerklassen III und V vor dem Aus?

- Die Bundesregierung plant eine Weiterentwicklung der Familienbesteuerung.
- Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerbürgern und der FinVerw. soll die Kombination der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden.
- Das BMF arbeitet an der gesetzlichen Umsetzung dieses Vorschlags.
- Unabhängig von der politischen Diskussion bedarf die Umstellung einer programmtechnischen Anpassung – Umsetzung zum 1.7.2023 ist unrealistisch.

Beratungshinweise

- Steuerbelastungshöhe ändert sich durch eine Gesetzesänderung nicht.
- Verteilung der Steuerlast ändert sich schon.
- Politischer Widerstand, auch weil dies als Einstieg in die Abschaffung des Splittingtarifs gesehen werden kann (siehe Pressemitteilung Nr. 121 v. 26.4.2023 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat)

WEITERENTWICKLUNG DER FAMILIENBESTEUERUNG

Vereinfachtes Beispiel zum Faktorverfahren

- | | | | |
|------------|--|---|--------------|
| ▪ Ehemann: | Bruttoarbeitslohn 30.000 EUR | Jahreslohnsteuer | 4.800,00 EUR |
| ▪ Ehefrau: | Bruttoarbeitslohn 10.000 EUR | Jahreslohnsteuer | 0,00 EUR |
| ▪ | Summe der Jahreslohnsteuer bei Steuerklassen IV/IV | | 4.800,00 EUR |
| ▪ | Voraussichtliche Einkommensteuer im Splittingverfahren | | 4.000,00 EUR |
| ▪ | Faktor Ehemann: | $4.000 \text{ EUR} / 4.800 \text{ EUR} =$ | 0,833 |
| ▪ | Jahreslohnsteuer Ehemann: | $4.800 \text{ EUR} \times 0,833 =$ | 3.998,40 EUR |
| ▪ | Jahreslohnsteuer Ehefrau: | $0 \text{ EUR} \times 0,833 =$ | 0,00 EUR |

PFLEGEVERSICHERUNG

Gesetzentwurf zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege

- Änderungen bei der Pflegeversicherung sollen zum 1.7.2023 eintreten.
- Änderung der Beitragssätze inklusive einer besonderen Kinderkomponente

Pflegeversicherung	bisher	Ab 1.7.2023 (geplant)
Beitragssatz allgemein (Personen mit zumindest einem Kind)	3,05 %	3,40 %
Beitragssatz für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres	+ 0,35 % (3,40 %)	+ 0,60 % (= 4,00 %)
Minderung bei der Pflegeversicherung		ab dem 2. bis zum 5. Kind wird ein Kinderabschlag gewährt (jeweils – 0,25 %)

Beratungshinweise

- Gesetzentwurf der Bundesregierung: BR-Drucks. 165/23 v. 20.4.2023
- Stellungnahme Bundesrat: BR-Drucks. 165/1/23 v. 28.4.2023

PFLEGEVERSICHERUNG

Gesetzentwurf zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege

Pflegeversicherung	Anmerkung	Ab 1.7.2023 (geplant)
Personen mit einem Kind (Alter des Kindes ist unerheblich)		3,40 %
	Ein weiteres Kind hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet	3,15 %
	Zwei weitere Kinder haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.	2,90 %
	Drei weitere Kinder haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.	2,65 %
	Vier weitere Kind haben das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.	2,40 %

Beratungshinweise

- Arbeitgeberanteil: 1,7 % (Besonderheit Sachsen) – Restbetrag trägt der Arbeitnehmer.

PFLEGEVERSICHERUNG

Gesetzentwurf zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege

- Nachweis der Elterneigenschaft in Bezug auf die zusätzlichen Kindern ist noch nicht abschließend geklärt (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI).
- Spitzenverbände sollen Empfehlungen abgeben, welche Nachweise geeignet sind.
- Nachweise für vor dem 1.7.2023 geborene Kinder, die bis zum 31.12.2023 erbracht werden, sollen ab 1.7.2023 wirken (Rückwirkungsregelung).
- ohne Berücksichtigung der Entlastung im Lohn soll es eine Rückerstattungsmöglichkeit geben.
- Der Bundesrat fordert eine Übermittlung der verbindlich zu Grunde zu legenden (zusätzlichen) Kinderzahl durch die Träger der Pflegeversicherung.

Beratungshinweise

- Gesetzentwurf der Bundesregierung: BR-Drucks. 165/23 v. 20.4.2023
- Stellungnahme Bundesrat: BR-Drucks. 165/1/23 v. 28.4.2023

UMSATZSTEUER

Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnungen für inländische B2B-Umsätze

- Ziel: Einführung eines bundesweiten einheitlichen Meldesystems zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen.
- Erster Schritt: Obligatorische Verwendung von elektronischen Rechnungen (eRechnungen) für inländische B2B-Umsätze

Beratungshinweise

- Zeitplan: Einführung ab 1.1.2025
- Weitere Übergangsregelungen für kleine und mittlere Unternehmen sind im Gespräch.
- Besonderheiten: Staffelung nach Rechnungsbeträgen und Ausnahmen für bestimmte Kleinbetragsrechnungen sind vorgesehen
- Ob auch ein elektronisches System zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung kommt, bleibt abzuwarten. Eventuell ist dieses Voraussetzung für die Genehmigung durch die EU-Kommission (siehe auch Langer in NWB 18/2023 v. 5.5.2023, 1281).

UMSATZSTEUER

Restaurantumsätze (Steuersatz § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)

- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**
Seit 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2023: 7 %
- **Abgabe von Getränken**
(wie bisher): 19 %

Beratungshinweise

- Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes v. 28.2.2023 (BT-Drucks. 20/5810).
- Erste Beratung im Bundestag am 16.3.2023 und Verweis in die Ausschüsse.
- Zielsetzung: Entfristung der Regelung.

Umsatzsteuer

EUGH v. 4.5.2023 – Rs. C-516/21

- Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden ist i.d.R. steuerfrei.

Beratungshinweise

- Eine Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen wird gleichwohl umsatzsteuerpflichtig behandelt.
- Rechtsgrundlage: § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a) UStG

Offene Frage

- Gilt auch bei einer einheitlichen Vermietungsleistungen ein Aufteilungsgebot?

Entscheidung des EuGH

- Es erfolgt eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall.
- Grundsatz: Nebenleistung teilt das Schicksal der Hauptleistung.
- Wirtschaftlich einheitliche Leistungen dürften nicht künstlich aufgespaltet werden – auch nicht durch gesetzliche Maßnahmen der Mitgliedsstaaten.

Beratungshinweise

- Entscheidung ist über den Einzelfall hinaus bedeutsam.
- Beispiel: Hotelübernachtung mit Frühstück + Parkgebühren (unterschiedliche Steuersätze möglich?)

HÄRTEFALLHILFE

Härtefallhilfe für nicht leitungsgebundene Energieträger

- Es existiert ein Härtefallfonds für Privathaushalte, die mit nicht leitungsgebundenen Energieträgern heizen.
- Mehrkosten aus 2022 sollen hierdurch abgedeckt werden.
- Zu den nicht leitungsgebundenen Energieträgern zählen Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holz hackschnitzel, Holzbriketts, Scheitholz, Kohle und Koks.
- Eine Erstattung erfolgt, wenn der in Rechnung gestellte Preis für den jeweiligen Energieträger mehr als doppelt so hoch ist wie der Referenzpreis.
- Mehrkosten werden dann zu 80 % erstattet.

Beratungshinweise

- Weitergehende Informationen: www.stmas.bayern.de/energiekrise/
- Antragsstart soll in Bayern ab dem 15.5.2023 sein (Niedersachsen ab 4.5.2023).
- Härtefallhilfe-Rechner existiert auf der angegebenen Internetseite.
- Der Vollzug der Härtefallhilfe wird in Bayern durch die KPMG durchgeführt.

HÄRTEFALLHILFE

Beispiel

- Ein Haushalt bezog 2022 insgesamt 3.000 l Heizöl für 1,60 EUR/l.
- Referenzpreis 2021: 0,71 EUR/l.

Förderbetrag

- Gezahlter Literpreis = 1,60 EUR
- Referenzpreis x 2 = 1,42 EUR
- Förderfähige Mehrkosten = $0,18 \text{ EUR/l} \times 3.000 \text{ l} = 540 \text{ EUR} \times 80 \% = 432 \text{ EUR}$

Beratungshinweise

- Härtefallhilfe unterliegt nicht der Besteuerung nach §§ 123 ff. EStG.
- § 123 EStG erfasst nur „leitungsgebundene Erdgaslieferungen“.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STEUERBERATERPLATTFORM

Verordnungsänderung

- Die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung regelt Einzelheiten zur Steuerberaterplattform und zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach.
- Ab 1.7.2023 soll für „weitere“ Beratungsstellen (§ 34 Abs. 2 S. 1 StBerG) die Einrichtung weiterer besonderer elektronischer Steuerberaterpostfächer beantragt werden können.

Beratungshinweis ▪ BR-Drucks. 193/23 v. 2.5.2023

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER STEUERBERATERPLATTFORM

Elektronisches Steuerberaterpostfach: Blick in die Rechtsprechung

- Steuerberater sind seit dem 1.1.2023 verpflichtet, das elektronische Steuerberaterpostfach als sicherer Übermittlungsweg zu nutzen.
- Bei Nichtnutzung wird die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nur gewährt, wenn dargelegt wird, weshalb nicht von der Möglichkeit der Priorisierung der Registrierung gebrauch gemacht wurde.

Beratungshinweise ▪ BFH-Beschl. v. 28.4.2023 – XI B 101/22
▪ FinMin NRW v. 23.3.2023 – DB 2023, 998: Ohne Unterschrift auf elektronischen Dokumenten

ZUKUNFTSSICHERUNGSGESETZ

- **Steuerfreie Überlassung von Vermögensbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 EStG)**
Erhöhung des Freibetrags von 1.440 EUR auf 5.000 EUR (ab 2024)
- **Ausweitung der aufgeschobenen Besteuerung von nicht steuerbefreiten Vermögensüberlassungen (§ 19a EStG)**
u. a. Verlängerung der maximalen Frist für den Besteuerungsaufschub auf 20 Jahre (bislang 12 Jahre) und Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 25 %
- **Ausweitung der Vermögenswirksamen Leistungen**
 - Die Einkommensgrenze soll für Anlagen in Vermögensbeteiligungen aufgehoben werden.
 - Erhöhung des Höchstbetrags für die geförderten vermögenswirksamen Leistungen bei Anlage in Vermögensbeteiligungen (Höchstbetrag: 1.200 EUR x 20 % = 240 EUR – gilt für Anlagen nach dem 31.12.2023).

Beratungshinweise

- zum Fondsstandortgesetz – AktStR 2021, 479
- BMF-Schr. v. 16.11.2021 – BStBl I 2021, 2308

ZUKUNFTSSICHERUNGSGESETZ

Bisherige Rechtslage

- Verluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechenbar (§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG)

Beratungshinweise

- Offen ist, ob diese Regelung verfassungsgemäß ist.
- Siehe BFH-Beschl. v. 17.11.2020 – VIII R 11/18 – Az. des BVerfG: 2 BvL 3/21

Geplante Rechtsänderung

- Nach einem Eckpunktepapier des BMF soll eine Verlustverrechnung von Aktienverlusten auch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ermöglicht werden (BMF v. 3.4.2023).
- Der Referentenentwurf eines Zukunftssicherungsgesetzes enthält jedoch noch keinen diesbezüglichen Rechtsänderungsvorschlag.

Bilanzsteuerrecht

21

BEWERTUNG VON VERBINDLICHKEITEN

Gesetzesänderung: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2022 – BGBl I 2022, 911

▪ § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Verbindlichkeiten sind mit dem **Nennwert** anzusetzen.

Das **Abzinsungsgebot** von unverzinslichen Verbindlichkeiten ist **entfallen**.

▪ Zeitliche Anwendung

- Die Neufassung gilt grundsätzlich erstmals für die nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren (§ 52 Abs. 12 S. 2 EStG).
- Auf Antrag kann eine Anwendung auch in früheren Wirtschaftsjahren erfolgen (§ 52 Abs. 12 S. 3 EStG).

Beratungshinweise

- FinVerw.: Rückwirkende Anwendung im ersten offenen Jahr
- LfSt Nds. v. 5.4.2023 - S 2175-St 221/St 222-1095/2023-2359/2023

22

BEWERTUNG VON VERBINDLICHKEITEN

Details

- **Antrag auf Anwendung vor 2023**
Der Antrag kann formlos gestellt werden.

- **Auflösung der Abzinsung**
 - Durch den Ansatz mit dem Nennwert ergibt sich eine Gewinnminderung in Höhe des bisherigen Abzinsungsvolumens.
 - Diese Gewinnminderung darf nicht über mehrere Jahre verteilt werden. Es tritt ein Einmaleffekt ein.

Beratungshinweise

- FinVerw.: Rückwirkende Anwendung im ersten offenen Jahr
- LfSt Nds. v. 5.4.2023 - S 2175-St 221/St 222-1095/2023-2359/2023

BEWERTUNG VON VERBINDLICHKEITEN

Beispiel

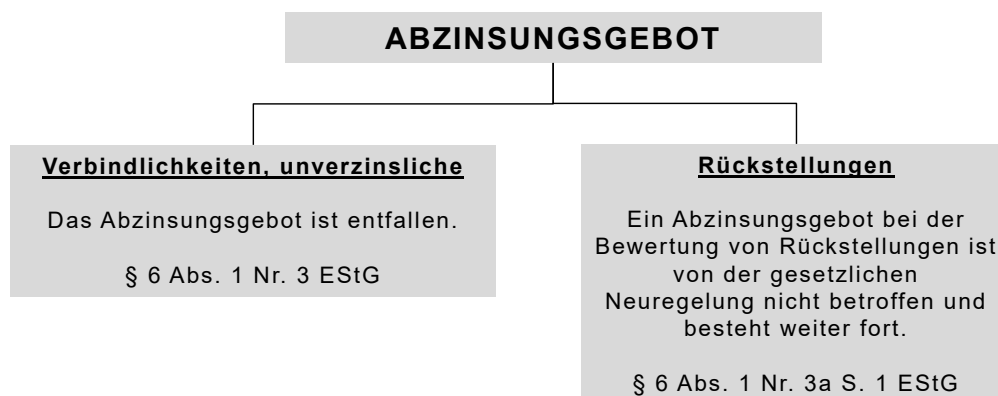
- A hat als bilanzierender gewerblicher Einzelunternehmer im Wj 2016 (Wj. = Kj.) ein steuerlich anzuerkennendes unverzinsliches betriebliches Darlehen erhalten (betriebliche Darlehensverbindlichkeit, Laufzeit bis 31. Dezember 2024) und in seinen jeweiligen Steuerbilanzen seither mit zutreffend abgezinsten Werten passiviert.
- Die Veranlagungen für die Veranlagungsjahre 2017 bis 2018 sind bestandskräftig.
- Die Veranlagungen 2019, 2020 und 2021 stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- Aufgrund eines hohen Gewinns im Wj. 2020 begehrt A im VZ 2020 auf eine Abzinsung der Verbindlichkeit verzichten und das Darlehen in der Steuerbilanz zum 31. Dezember 2020 mit dem Nennwert bilanzieren.

BEWERTUNG VON VERBINDLICHKEITEN

Lösung

- Die rückwirkende Anwendung des Verzichts auf die Abzinsung kann nur einheitlich für alle zurückliegenden Wj. gestellt werden.
- Die Rückgängigmachung wirkt sich im ersten noch offenen Jahr gewinnerhöhend aus (hier: 2019).

BEWERTUNG VON VERBINDLICHKEITEN



PRIVATER GARTEN ALS BETRIEBSVERMÖGEN

Grundsätzliches (siehe R 4.2 Abs. 4 EStR)

- Grund und Boden und Gebäude werden je nach unterschiedlicher Nutzung und unterschiedlichen Eigentümern in jeweils selbständige Wirtschaftsgüter aufgeteilt:
- eigenbetriebliche Nutzung
- fremdbetriebliche Nutzung
- Nutzung zu eigenen Wohnzwecken
- Nutzung zu fremden Wohnzwecken

Beratungshinweise

- Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und **nicht mehr als 20.500 EUR** beträgt (§ 8 EStDV).
- Absoluter Wert von 20.500 EUR dürfte insbesondere beim häuslichen Arbeitszimmer regelmäßig überschritten sein.

PRIVATER GARTEN ALS BETRIEBSVERMÖGEN

Offene Frage

Sind stille Reserven eines privat genutzten Gartens in den Aufgabegewinn einzubeziehen?

Streitjahr	2014
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kläger war Architekt und bewohnte ein ehemaliges Klostergebäude. ▪ Dort unterhielt er sein Architekturbüro (rd. 22 % der Gesamtgebäudefläche). ▪ Das Büro befand sich im Dachgeschoss – ohne Zugang zum Garten. ▪ Das Büro wurde dem Betriebsvermögen zugeordnet. ▪ Das bebaute Grundstück wurde am 25.2.2014 für 850.000 EUR veräußert. (Gebäude: 680.000 EUR – Grund und Boden: 70.000 EUR – Garten: 100.000 EUR) ▪ Bei Ermittlung des Aufgabegewinns erklärte der Kläger einen Gewinn von 165.000 EUR aus dem streitgegenständlichen Grundstück.
Berechnung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtkaufpreis: 850.000 EUR ▪ <u>abzüglich Garten:</u> - 100.000 EUR ▪ verbleiben: 750.000 EUR x 22 % = 165.000 EUR ▪ Finanzamt: 850.000 EUR x 22 % = 187.000 EUR

PRIVATER GARTEN ALS BETRIEBSVERMÖGEN

Offene Frage

Sind stille Reserven eines privat genutzten Gartens in den Aufgabegewinn einzubeziehen?

FG Münster Urteil v. 18.10.2022

2 K 3203/19 E
Rev. nicht zugelassen

- Der privat genutzte Garten ist nicht als Veräußerungspreis für die Bürofläche zu berücksichtigen.
- Dieser Garten ist ein selbständiges Wirtschaftsgut, das keinen Zusammenhang zu den dem Betriebsvermögen zugeordneten Büroflächen hat.
- Der privat genutzte Garten wurde auch nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet.

Beratungshinweise

- Die Entscheidung ist auch für die Bilanzierung eines häuslichen Arbeitszimmers nebst dazugehörigem Grund und Boden bedeutsam.
- Der privat genutzte Garten dürfte als selbständiges Wirtschaftsgut dem Privatvermögen zuzuordnen sein.
- Offen ist, ob diese Entscheidung nur für aufwändig gestaltete Gärten gilt.
- Offen ist, ob die Urteilsgrundsätze auch für Büros im EG mit Gartenzugang gelten

EXKURS: § 23 ESTG UND GRUNDSTÜCKSTEILUNG

Offene Frage

Ist die Veräußerung eines unbebauten Grundstücks kurz nach einer Grundstücksteilung ein privates Veräußerungsgeschäft?

Streitjahr

- 2019

Sachverhalt

- Die Kläger sind verheiratet und wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.
- Die Kläger erwarben 2014 zu je ½ ein Grundstück (3.863 qm).
- Der Einzug erfolgte in 2015 nach Sanierung.
- Infolge der sich nachträglich herausgestellten Bebaubarkeit des großen Grundstücks wurde dieses geteilt.
- Ein Grundstücksteil von 1.000 qm wurde nach der Teilung in 2019 veräußert.
- Die Kläger gingen gleichwohl wegen der Verbindung zum Eigenheim davon aus, dass kein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Finanzamt

- Das Finanzamt erfasste einen Veräußerungsgewinn von rd. 66.000 EUR.

EXKURS: § 23 ESTG UND GRUNDSTÜCKSTEILUNG

Blick in das Gesetz

¹Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nr. 2 EStG) sind

1.

¹Veräußerungsgeschäfte bei **Grundstücken** ... , bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

...

³**Ausgenommen** sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;

EXKURS: § 23 ESTG UND GRUNDSTÜCKSTEILUNG

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Veräußerung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten

Frist:

Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als 10 Jahre

Nicht steuerbar

- Alternative 1: Nutzung im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken
- Alternative 2: Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

Veräußerungsgeschäfte bei **anderen Wirtschaftsgütern**

Fristen:

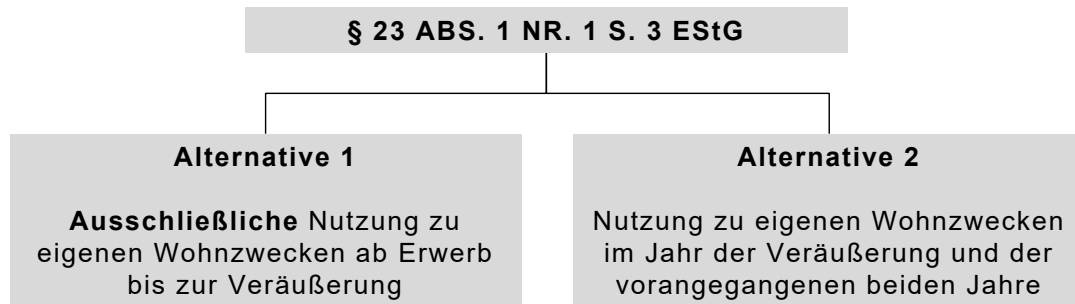
- Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als **1 Jahr**
- Bei WG, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf 10 Jahre

Nicht steuerbar

Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG

Veräußerung von Wirtschaftsgütern vor deren **Erwerb**

EXKURS: § 23 ESTG UND GRUNDSTÜCKSTEILUNG**Besteuerungsausnahmen****EXKURS: § 23 ESTG UND GRUNDSTÜCKSTEILUNG****Entscheidung des Nds. FG****Fundstelle**

- Nds. FG, Urt. v. 20.7.2022 – 4 K 88/21, EFG 2023, 494 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 14/22)

Tenor

- Ein privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, weil die als Garten genutzte unbebaute Teilfläche nicht in einem Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem eigengenutzten Gebäude steht.

Begründung

- Nur der Grund und Boden, der zu einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude gehört, ist von der Besteuerung gem. § 23 EStG ausgenommen.
- Hierzu gehört nur die für die entsprechende Gebäudenutzung erforderliche und übliche Fläche (BMF v. 5.10.2000 – BStBl I 2000, 1383 Rz. 17).

Beratungshinweis

- Durch die Abtrennung und anschließende Veräußerung ist der Zusammenhang zur Eigennutzung gelöst (siehe auch BFH-Urt. v. 25.5.2011 – IX R 48/10).

Betriebsaufgabe & Co.

35

Betriebsaufgabe und Zuflussbesteuerung

UNTERSCHIEDUNG

Betriebsveräußerung

§ 16 Abs. 1 EStG

- Ganzer Betrieb / Teilbetrieb / Mitunternehmeranteil

Betriebsaufgabe

§ 16 Abs. 3 EStG

- Auch eine Betriebsaufgabe gilt als Betriebsveräußerung
- Gewinnverwirklichung im Zeitpunkt des einzelnen Aufgabeteilakts (nicht bereits bei Beginn der Aufgabe)

Freibetrag § 16 Abs. 4 EStG

- Freibetrag von 45.000 EUR (einmal im Leben)
- Der Freibetrag wird um den Teil gemindert, der über 136.000 EUR hinausgeht.
- Vollendung des 55. Lebensjahres oder dauernd berufsunfähig

Ermäßigte Besteuerung

- § 34 Abs. 1 EStG (Fünftelungsregelung)
- § 34 Abs. 2 EStG (56 % iger Durchschnittsteuersatz – einmal im Leben)

36

Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG

BETRIEBSAUFGABE / BETRIEBSVERÄUßERUNG VERSTEUERUNG DES STEUERPFLICHTIGEN GEWINNS

Fünftelungsregelung

§ 34 Abs. 1 EStG

56 % des Durchschnitts-
steuersatzes

§ 34 Abs. 3 EStG

Beratungshinweise zu § 34 Abs. 3 EStG

- Ermäßigter Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes
- 55. Lebensjahr vollendet oder dauernd berufsunfähig
- Ermäßigung kann „einmal“ im Leben beantragt werden

Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG

ZU KLÄRENDE FRAGE

**TRITT EIN VERBRAUCH VON § 34 ABS. 3 ESTG BEI ZU UNRECHT
ANTRAGSLOSER GEWÄHRUNG EIN?**

	BFH-Urteil v. 28. September 2021 – VIII R 2/19
Sachverhalt	Der tarifbegünstigte Veräußerungsgewinn wurde für 2016 gesondert und einheitlich festgestellt. Mit der ESt-Erklärung 2016 beantragte der Kläger die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG.
Finanzamt	Ablehnung von § 34 Abs. 3 EStG, da dem Kläger eine solche Ermäßigung bereits 2006 gewährt wurde.
Hintergrund	2006 wurde diese Steuerermäßigung für einen „Veräußerungsgewinn“ von ca. 40 tsd. EUR (Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung) vom Wohnsitzfinanzamt gewährt. Steuerminderung: 8.000 EUR. Das Wohnsitzfinanzamt hat eine Feststellungsmitteilung falsch ausgewertet und ohne Antrag eine Steuerermäßigung gem. § 34 Abs. 3 EStG gewährt.

Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG

ENTSCHEIDUNG DES BFH

- Der Veräußerungsgewinn 2016 ist nicht nach § 34 Abs. 3 EStG begünstigt.
- Diese Steuerermäßigung wurde bereits 2006 verbraucht („einmal im Leben“).
- Maßgeblich für den Verbrauch ist die tatsächliche „Inanspruchnahme“.
- Trotz einer Vergünstigungsgewährung zu Unrecht tritt in der Regel eine „Inanspruchnahme“ und damit ein Verbrauch der Steuerermäßigung ein.

Beratungshinweise zu § 34 Abs. 3 EStG

- Soll die Steuerbegünstigung für ein späteres Jahr gesichert werden, muss die Steuerfestsetzung angefochten werden, in der die Steuervergünstigung zu Unrecht gewährt wird.

Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG

BESONDERHEIT AUS TREU UND GLAUBEN

Geringe Höhe der zu Unrecht gewährten Vergünstigung



Fehlen eines Hinweises im Bescheid, dass § 34 Abs. 3 EStG ohne Antrag gewährt wurde.

Beratungshinweise

- Ob die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach §§ 16 und 34 EStG in sachlicher Hinsicht gerechtfertigt ist, ist im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zu entscheiden.
- Über das Vorliegen der persönlichen Merkmale für die Inanspruchnahme der Vergünstigung nach § 16 Abs. 4 EStG und § 34 Abs. 3 EStG ist bei der ESt-Veranlagung zu befinden (siehe Nds. FG, Urt. v. 20.4.2022 – 9 K 243/19, EFG 2022, 1833 rkr.)
- **Bedeutsam:** Kein Widerruf von § 34 Abs. 3 EStG nach materieller Bestandskraft des ESt-Bescheid – auch nicht, wenn Feststellungsbescheid geändert wird (FG Köln v. 9.3.2022 – 15 K 1055/20, EFG 2023, 95 – Rev. Az. des BFH: III R 25/22).

Betriebsunterbrechung

41

BETRIEBSUNTERBRECHUNG - § 16 ABS. 3b EStG

BETRIEBSUNTERBRECHUNG UND BETRIEBSVERPACHTUNG IM GANZEN GILT ALS NICHT AUFGEGBEN, BIS ...

Aufgabeerklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgt

Dem Finanzamt werden Tatsachen bekannt, aus denen sich eine Betriebsaufgabe ergibt.

§ 16 Abs. 3b Satz 1 Nr. 1 EStG

§ 16 Abs. 3b Satz 1 Nr. 2 EStG

Beratungshinweise: Aufgabeerklärung + Aufgabezeitpunkt

Grundsatz

- Zeitpunkt, in dem die Aufgabeerklärung beim Finanzamt eingeht.

Besonderheit

- Rückbeziehung des Aufgabezeitpunkts wahlweise um drei Monate.

42

BETRIEBSUNTERBRECHUNG - § 16 Abs. 3b EStG**§ 16 Abs. 3b S. 2 und S. 3 EStG**

(3b) ¹In den Fällen der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen gilt ein Gewerbebetrieb sowie ein Anteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht als aufgegeben, bis

1. der Steuerpflichtige die Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder
2. dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind.

²Die Aufgabe des Gewerbebetriebs oder Anteils im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 rückwirkend für den vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt anzuerkennen, wenn die Aufgabenerklärung spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt abgegeben wird. ³Wird die Aufgabenerklärung nicht spätestens drei Monate nach dem vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt abgegeben, gilt der Gewerbebetrieb oder Anteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erst in dem Zeitpunkt als aufgegeben, in dem die Aufgabenerklärung beim Finanzamt eingeht.

BETRIEBSUNTERBRECHUNG – BFH-Urt. v. 21.12.2021**Zu klärende Frage**

Wie lange kann eine Betriebsunterbrechung ohne Betriebsaufgabenerklärung vorliegen?

	BFH-Urt. v. 21.12.2021 – IV R 13/19
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Streitfall war in den 1930er Jahren von W ein Brotgroßhandel auf dem ihm gehörenden Grundstück gegründet worden, den er 1953 verkaufte (Lieferwagen / Kundenliste). ▪ Das bisherige Betriebsgrundstück wurde sodann an eine Kaffeerösterei verpachtet. ▪ W verstarb 1985, vererbte das zurückbehaltene Grundstück an seine Ehefrau, nach deren Tod ging es an die Kinder (Erbengemeinschaft). ▪ Seit 1953 wurden die Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb erklärt, in der Annahme, der Verkauf des Brotgroßhandels habe bloß zu einer Betriebsunterbrechung geführt. ▪ 2014 wurde die „Aufgabe der Betriebsverpachtung“ erklärt. ▪ Im Zusammenhang mit den Feststellungserklärungen 2013 und 2014 vertritt die Erbengemeinschaft erstmals die Auffassung, der Betrieb sei bereits 1953 aufgegeben worden.
Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsaufgabe lag nicht im VZ 1953 ▪ Betriebsaufgabe erfolgt erst mit Betriebsaufgabenerklärung

BETRIEBSUNTERBRECHUNG – BFH-Urt. v. 21.12.2021**Entscheidung des BFH**

- **Eine Betriebsunterbrechung kann trotz langer Unterbrechung vorliegen.**
Betrieb, der sich dem Einkauf und Verkauf von Brot widmet, ist auch nach 60 Jahren objektiv wieder aufnehmbar.
- **Betriebsunterbrechung und Tod des früheren Betriebsinhabers**
Steht der Betriebsunterbrechung ebenfalls nicht entgegen, weil die wesentlichen Betriebsgrundlagen von der Erbengemeinschaft gehalten werden.
- **Betriebsunterbrechung**
Aufnahmemöglichkeit eines Betriebs in gleichartiger oder ähnlicher Weise reicht aus.
- **Beratungshinweis**
Bedeutsam auch bei unentdeckter Betriebsaufspaltung

BETRIEBSUNTERBRECHUNG – BFH-Urt. v. 21.12.2021**§ 16 Abs. 3b EStG**

(3b) ¹In den Fällen der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung im Ganzen gilt ein Gewerbebetrieb sowie ein Anteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 nicht als aufgegeben, bis

1. der Steuerpflichtige die Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 ausdrücklich gegenüber dem Finanzamt erklärt oder
2. dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Aufgabe im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind.

²Die Aufgabe des Gewerbebetriebs oder Anteils im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 rückwirkend für den vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt anzuerkennen, wenn die Aufgabenerklärung spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt abgegeben wird. ³Wird die Aufgabenerklärung nicht spätestens drei Monate nach dem vom Steuerpflichtigen gewählten Zeitpunkt abgegeben, gilt der Gewerbebetrieb oder Anteil im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erst in dem Zeitpunkt als aufgegeben, in dem die Aufgabenerklärung beim Finanzamt eingeht.

Beratungshinweise

1. Erklärung gegenüber dem Finanzamt (aktives Verhalten)
2. Tatsachen werden bekannt, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzung der Betriebsaufgabe erfüllt ist. Vor dem Hintergrund der BFH-Entscheidung kaum denkbar (Strahl, NWB QAAA1-13683).

BETRIEBSAUFSPALTUNG UND BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Offene Frage

Ist bei Beendigung der Betriebsaufspaltung zwingend von einer Betriebsaufgabe auszugehen?

Streitjahr	<ul style="list-style-type: none"> 2013
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> Die Klägerin war Eigentümerin eines bebauten Büro- und Lagergebäudes. Dieses Gebäude wurde im Rahmen einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung an eine GmbH & Co KG vermietet. Die dortige Zweigniederlassung der GmbH & Co KG stellte ihre Tätigkeit im Juni 2001 ein. Eine Maklerfirma wurde in 2001 mit dem Verkauf des Grundstücks beauftragt. Der Mietvertrag lief bis zum 31.10.2002; er wurde bis zur Neuvermietung gegen Nutzungsentgelt fortgeführt. Zum 30.9.2004 wurde die Beendigung der Betriebsaufspaltung erklärt. Das Gebäude wurde ab dem 1.10.2004 an einen fremden Mieter zur Nutzung überlassen. Mit Notarvertrag vom 16.10.2013 veräußerte die Klägerin das Grundstück zum 1.12.2013 an den bisherigen Mieter.

BETRIEBSAUFSPALTUNG UND BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Offene Frage

Ist bei Beendigung der Betriebsaufspaltung zwingend von einer Betriebsaufgabe auszugehen?

Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> Es liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor, so dass ein Gewinn in Höhe von rd. 120.000 EUR zu versteuern ist. 10-Jahresfrist ist ab dem Entnahmezeitpunkt bis zum Kaufvertragsabschluss über die Veräußerung eingehalten.
------------------	--

Blick in den Erklärungsvordruck (Anlage SO)

Private Veräußerungsgeschäfte					
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) In den Zeilen 35 bis 41 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären.					
Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts					
31					
32	<table border="0"> <tr> <td>Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)</td> <td>T T M M J J J J</td> <td>Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)</td> <td>T T M M J J J J</td> </tr> </table>	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	T T M M J J J J	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)	T T M M J J J J
Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	T T M M J J J J	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)	T T M M J J J J		

BETRIEBSAUFSPALTUNG UND BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Offene Frage

Ist bei Beendigung der Betriebsaufspaltung zwingend von einer Betriebsaufgabe auszugehen?

Klägerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsaufspaltung war bereits in 2001 mit Einstellung der Tätigkeit der Zweigniederlassung beendet. ▪ Ab der Betriebsaufgabe der GmbH & Co KG liegt keine Betriebsaufspaltung mehr vor. ▪ Zudem hat die Klägerin das Gewerbe in 2001 bei dem zuständigen Gewerbeamt abgemeldet und damit die Betriebseinstellung bekanntgegeben.
-----------------	--

FG Münster, Urt. v. 9.11.2022 – 9 K 933/20

Tenor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Veräußerungsgewinn gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG i.H.v. rd. 120.000 EUR ist zu versteuern. ▪ Der Gewerbebetrieb endet erst mit eindeutiger Aufgabeklarung.
--------------	--

BETRIEBSAUFSPALTUNG UND BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Entscheidung des FG Münster

Fundstelle ▪ FG Münster, Urt. v. 9.11.2022 – 9 K 933/20 F (Rev. nicht zugelassen)

Begründung

- Eine Betriebsunterbrechung löst keine Betriebsaufgabe aus.
- Nach Beendigung der Betriebsaufspaltung kann eine Betriebsunterbrechung vorliegen:
 - Kein Automatismus, dass durch den Wegfall der Betriebsaufspaltung auch der Gewerbebetrieb des Besitzunternehmens wegfällt.
 - Es ist von einer Fortsetzungsabsicht auszugehen, so lange die Fortsetzung objektiv möglich ist und eine eindeutige Betriebsaufgabeklarung nicht abgegeben wird.
 - Objektiv möglich: Wesentliche Betriebsgrundlagen werden zurückbehalten und nicht entscheidend umgestaltet.

BETRIEBSAUFSPALTUNG UND BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Entscheidung des FG Münster

Fundstelle

▪ FG Münster, Urt. v. 9.11.2022 – 9 K 933/20 F (Revision nicht zugelassen)

Begründung

- Wiederaufnahme des Betriebs war bis zur Vermietung an den späteren Erwerber ab dem 1.10.2004 durchaus möglich.
 - bis dahin lag eine Betriebsunterbrechung vor.
 - Die objektiv mögliche Fortsetzung des Gewerbebetriebs scheitert nicht daran, dass eine Maklerfirma bereits 2001 zwecks Grundstücksverkaufs einbezogen wurde.
- Betriebsaufgabeerklärung
 - Es liegt keine Betriebsaufgabeerklärung durch Gewerbeabmeldung vor: Aufgabeerklärung muss gegenüber dem Finanzamt abgegeben werden.

Beratungshinweis

▪ Zur Betriebsaufgabeerklärung bei Betriebsunterbrechung siehe § 16 Abs. 3b EStG.

Richtwertsatzsammlung

SCHÄTZUNG

Richtsatzsammlung als geeignete Schätzungsgrundlage

Aktuelles

- BFH-Urt. v. 14.12.2022 – X R 19/21
- BFH hat das BMF aufgefordert, einem Revisionsverfahren beizutreten.

ENTSCHEIDUNGSFALL

- (Hinzus-)Schätzung von Betriebseinnahmen und Umsätze aus Getränkeverkäufen
- Wann ist eine Hinzuschätzung nach dem äußeren Betriebsvergleich durch amtliche Richtsatzsammlungen des BMF zulässig?

Was ist zu klären?

- **Schätzung** der Besteuerungsgrundlagen durch einen **äußeren Betriebsvergleich** wird vom BFH **akzeptiert**.
- Die Bewertung hat mit „**anerkannten Schätzmethoden**“ zu erfolgen.
- Nunmehr will der BFH im Detail untersuchen, auf welchen Grundlagen und Parameter die Richtsätze des BMF beruhen, wie diese zustande kommen und ob diese demzufolge als „anerkannte Schätzungsmethode“ tauglich sind.

Beratungshinweis

- In Schätzungsfällen, die sich auf die Richtwertsammlungen berufen, sollten vergleichbare Sachverhalte offen gehalten werden.

§§ 35a und 35c EStG

STRUKTUR § 35A EStG

§ 35a Abs. 1 EStG
Haushaltsscheckverfahren

§ 35a Abs. 3 EStG
Handwerkerleistungen

§ 35a Abs. 2 EStG
 SV-pflichtige Dienstverhältnisse (ohne Haushaltsscheckverfahren)
 Haushaltsnahe Dienstleistungen (ohne Handwerkerleistungen)
 Pflege- und Betreuungsleistungen (Kosten für Dienstleistungen wie im Haushalt)
 Unterbringung im Heim oder zur dauernden Pflege (Kosten für Dienstleistungen wie im Haushalt)

Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem

Offene Frage

Können die Kosten für ein Hausnotrufsystem gem. § 35a EStG geltend gemacht werden?

Streitjahr	▪ 2018
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Klägerin setzte ihre Aufwendungen für einen Hausnotruf als haushaltsnahe Dienstleistungen an. ▪ Die Klägerin buchte das Paket „Standard“ mit Gerätebereitstellung und 24-Stunden-Servicezentrale. Nicht gebucht wurde u. a. ein Sofort-Helfer-Einsatz an der eigenen Wohnadresse sowie die Pflege- und Grundversorgung.
Finanzamt	▪ Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG wurde verwehrt, weil die Dienstleistung nicht im Haushalt erbracht wird.
Sächsisches FG <small>14.10.2020 - 2 K 323/20</small>	▪ Steuerermäßigung nach § 35a EStG wurde gewährt.
BFH	▪ Urteil v. 15.2.2023 – VI R 7/21
	▪ Keine Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung gem. § 35a EStG zulässig.

AUFWENDUNGEN FÜR EIN HAUSNOTRUFSYSTEM

Kernaussagen des BFH

- Haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG):
 - Begriff ist gesetzlich nicht definiert.
 - Hauswirtschaftliche Verrichtungen, die üblicherweise von Mitgliedern des privaten Haushalts erledigt werden und die in regelmäßigen Abständen anfallen.
 - Hierzu zählt auch das Rufen im Bedarfsfall (Rz. 14)
- Aber: Leistungen, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, sind nicht begünstigt.
 - Rechtsgrundlage: § 35a Abs. 4 S. 1 EStG
 - Tätigkeit ist hier im Wesentlichen die Bearbeitung eingehender Alarmer und die Verständigung von Bezugspersonen (z. B. Angehörige, Pflegedienst, Hausarzt per Telefon)

Beratungshinweise

- Vereinbarungen müssen im Einzelfall näher geprüft werden.
- Anders als ein reines Hausnotrufsystem im privaten Haushalt dürfte ein Hausnotruf mit Sofort-Helfer-Einsatz in der Wohnung eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG auslösen (= Leistungserbringung im Haushalt) – so auch Geserich, NWB-Online-Nachrichten v. 4.5.2023

PV-ANLAGEN

Grundsatz

- Steuerfreiheit von PV-Anlagen gem. § 3 Nr. 72 EStG (z. B. EFH bis 30 kWp)
- Offene Frage:
Kann trotz Anwendung der neuen Steuerfreiheit eine Steuerermäßigung nach §§ 35a bzw. 35c EStG in Frage kommen?

Siehe Nacke (RiBFH) in NWB 17/2023 v. 28.4.2023

- Betriebsausgaben schließen § 35a EStG aus
(§ 35a Abs. 5 S. 1 EStG: soweit „Betriebsausgaben darstellen“)
- Keine Betriebsausgaben liegen jedoch nicht vor, wenn es sich um einen Liebhabereibetrieb handelt.

Beratungshinweise

- FinVerw. will sich hierzu mit PV-Erlass äußern
- Inhaltlich geht es um das Verhältnis zwischen dem Liebhabereierlass und der Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 72 EStG

PV-ANLAGEN

Erläuterungen zur Anlage § 35a EStG 2022

Zeile 4 bis 15

Tragen Sie bitte Ihre Aufwendungen in die jeweiligen Zeilen ein. Diese sind dabei zu kürzen um:

- bereits erhaltene oder noch zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung),
- Leistungen der Pflegeversicherung und des persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX), soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt werden. Das Pflegegeld (§ 37 SGB XI) brauchen Sie nicht von den Aufwendungen abzuziehen. Für die – wegen Anrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld – nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Aufwendungen für die häusliche Pflege können Sie in der Zeile 5 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen.



Alle Aufwendungen dürfen

- keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein,
- sich noch nicht als außergewöhnliche Belastungen ausgewirkt haben,
- nicht als Sonderausgaben berücksichtigt worden sein und
- nicht zu den Kinderbetreuungskosten (Zeile 76 bis 82 der Anlage Kind) gehören.

PV-ANLAGEN

Siehe Nacke (RiBFH) in NWB 17/2023 v. 28.4.2023

- § 35c EStG (energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen)
- Ausschluss, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind (§ 35c Abs. 3 Satz 1 EStG)
- Es muss sich nicht nur begrifflich um Betriebsausgaben handeln, sondern diese müssen sich auch tatsächlich ausgewirkt haben (Levedag in Schmidt, 42. Aufl. EStG-Komm., § 35c Rz. 11)

PV-Anlagen und § 35c EStG

- Keine klare Äußerung der FinVerw.
- § 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG: Erneuerung der Heizungsanlage mit PV-Anlage
- § 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 EStG: Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Batteriespeicher und § 35c EStG

- Keine klare Äußerung der FinVerw.
- § 35c Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG: Digitales System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung.
- Siehe Stirner/Rösch, DStR 2021, 1685

Problem

- Bescheinigungsausstellung

PV-ANLAGEN

Blick in die Anlage § 35c EStG 2022

Energetische Maßnahmen 2022

- 9 Ich / Wir habe(n) für die energetischen Maßnahmen beantragt / in Anspruch genommen:
- öffentliche Förderung durch zinsverbilligte Darlehen (z. B. KfW-Bank, landeseigene Förderbank) oder
 - steuerfreie Zuschüsse (z. B. KfW-Bank, BAFA, Gemeinde) oder
 - Steuerbegünstigung für Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder
 - Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG
- 309 1 = Ja
2 = Nein

Für die nachstehend geltend gemachten energetischen Maßnahmen wurden die in Zeile 9 genannten Förderungsmöglichkeiten nicht beantragt oder in Anspruch genommen.

– Bitte die Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens /
der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (GEG) einreichen –

Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

(ohne Aufwendungen die als Betriebsausgaben / Werbungskosten [z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer] oder Sonderausgaben berücksichtigt werden)

PV-ANLAGEN

Erläuterungen zur Anlage § 35c EStG 2022

Zeile 9 bis 21 Eigene Aufwendungen für energetische Maßnahmen

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 10) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei sonstigen Maßnahmen, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

Sofern mehrere energetische Maßnahmen in einem Jahr begonnen wurden, tragen Sie bitte in die Zeile 10 den Baubeginn der ersten energetischen Maßnahme ein.

Tragen Sie bitte Ihre eigenen Aufwendungen in den jeweiligen Zeilen 11 bis 20 und die Summe in die Zeile 21 ein. Die förderfähigen Aufwendungen entnehmen Sie der Bescheinigung über durchgeführte energetische Maßnahmen.

Sie können die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen, soweit Sie die Aufwendungen als

- Betriebsausgaben,
- Werbungskosten (z. B. bei doppelter Haushaltsführung),
- Sonderausgaben oder
- außergewöhnliche Belastungen (siehe Zeile 31 und 32) angegeben haben.



Kurz und bündig

63

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Grundsteuer

- Pressemeldung des FG Rheinland-Pfalz v. 27.4.2023
- Es sind Klagen zum neuen Grundsteuer- und Bewertungsrecht beim FG Rheinland-Pfalz anhängig.
- Rheinland-Pfalz wendet das Bundesmodell an.

Beratungshinweise

- Az. der anhängigen Verfahren: 4 K 1189/23 – 4 K 1190/23 – 4 K 1217/23 – 4 K 1205/23
- Klage in der Rs. Az. 4 K 1205/23 ist eine Sprungklage; gegenwärtig ist unklar, ob das Finanzamt dieser zustimmen wird.
- Das FG Rheinland-Pfalz beabsichtigt, die Verfahren wegen der Breitenwirkung vorrangig zu bearbeiten.
- Es bleibt zu hoffen, dass die FinVerw. Einsprüche aus Billigkeitsgründen ruhend stellen wird.

Erbschaftsteuer: Betriebsvermögensprivileg auf dem Prüfstand!

- Benachteiligt das Betriebsvermögensprivileg die Erwerber, bei denen die Begünstigungen nicht zur Anwendung kommen?

Beratungshinweise

- Az. des BVerfG: 1 BvR 804/22
- Entscheidung des BVerfG wurde für 2023 angekündigt.
- Entscheidungsfall: Privates Aktiendepot, wobei das Betriebsvermögensprivileg nicht zur Anwendung kam.

64

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG

¹Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren **nach der Anschaffung des Gebäudes** durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer **15 Prozent** der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

²Zu diesen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für Erweiterungen im Sinne des § 255 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Beratungshinweise

- Gefahr: Heizungseinbau vor dem Jahresende und Überschreitung der 15 %-Grenze
- Verbrauch einer Instandhaltungsrücklage wird nach Verwaltungsauffassung im Zeitpunkt des Verbrauchs ausgelöst (OFD Ffm v. 9.11.2022 – S 2211 A-12-St 214)

Weitere aktuelle Entwicklungen

Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG)

NEU

▪ FAQ v. 5.4.2023

- **NEU Nr. 8a:** Gilt die Steuerbefreiung auch für Arbeitslohn von dritter Seite?
Ja. Es wird für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nicht beanstandet, wenn die IAP als Arbeitslohn von dritter Seite, zum Beispiel durch ein verbundenes Unternehmen im Konzern, geleistet wird.
- **NEU Nr. 8b:** Sind Leistungen von ausländischen Arbeitgebern an ihre im Inland steuerpflichtigen Beschäftigten begünstigt?
Ja, sofern der Arbeitslohn des Arbeitnehmers in Deutschland versteuert wird.

Beratungshinweise

- Umwandlung von Überstunden in eine Inflationsausgleichsprämie
- Zulässig, wenn kein Anspruch auf Vergütung besteht und nachträglich eine Vergütung gewährt wird.
Aber: arbeitsrechtliche Gleichbehandlung
Aktuelles zur Leistung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ (§ 8 Abs. 4 EStG)
- Tarifverträge:
Lohnerhöhung nach Auslaufen der steuerfreien Inflationsausgleichsratenzahlungen

ENERGIEPREISPAUSCHALEN (KURZ: EPP)

EPP lt. EStG

Rechtsgrundlagen

§§ 112 bis 122 EStG

Ergänzender Hinweis

FAQ EPP zuletzt vom 22.9.2022

EPP für Rentner

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Zahlung einer EPP an Rentner und Versorgungsbeziehende

Verkündung im BGBl v. 11.11.2022

BGBl I 2022, 1985

EPP für Studierende

Rechtsgrundlage:

Studierenden-Energiepreispauschalengesetz v. 21.12.2022

(kurz: EPPSG) – Antragstellung ab 15.3.2023 möglich (BT-Drs. 20/5856 v. 1.3.2023)

Beratungshinweis

- Im Rahmen der ESt-Veranlagung wird abschließend über die Steuerpflicht entschieden.

ENERGIEPREISPAUSCHALE LT. EStG

Beispiel

- Der in München lebende ArbN S ist bis zum 30.6.2022 in einem aktiven Dienstverhältnis beschäftigt.
- In der LSt-Bescheinigung 2022 ist ein steuerpflichtiger Arbeitslohn von 30.000 EUR aufgeführt.
- Seit dem 1.7.2022 geht S keinem aktiven Dienstverhältnis mehr nach.

ENERGIEPREISPAUSCHALE LT. ESTG

Lösung

- S kann eine EPP beanspruchen, weil er unbeschränkt steuerpflichtig i.S.d. § 1 Abs. 1 EStG ist und im VZ 2022 Einkünfte aus einer aktiven ArbN-Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) erzielte.
- Eine Auszahlung der EPP lt. EStG schied in 2022 aus, weil der ArbN S am 1.9.2022 nicht in einem aktiven Dienstverhältnis stand.
- Die EPP wird über die Veranlagung – programmgesteuert - gewährt.
- Da die EPP im VZ 2022 steuerpflichtig bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ist, muss der bislang elektronisch übermittelte Arbeitslohn um 300 EUR auf 30.300 EUR erhöht werden.

ENERGIEPREISPAUSCHALE LT. ESTG

Blick in die Lohnsteuerbescheinigung 2022

BMF-Schreiben v. 15.7.2022 – BStBl I 2022, 1203

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2022

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (E, S, M, F, FR)	ohne "E"	
	EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	ohne EPP	
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.	ohne LSt auf EPP	

ENERGIEPREISPAUSCHALE LT. ESTG

Aktuelle Entwicklung

- Von der im Rahmen der Veranlagung als Arbeitslohn steuerpflichtigen Energiepreispauschale wurde unterjährig kein Lohnsteuerabzug vorgenommen.
- Offen ist, ob hierfür der Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommt.
- Eine Stellungnahme der FinVerw. fehlt hierzu bislang.
- Bei den Finanzämtern gehen vermehrt diesbezügliche Einsprüche ein.

Beratungshinweis

- Anspruch auf EPP lt. EStG und Gesamtrechtsnachfolge (Auszahlung der EPP an den Gesamtrechtsnachfolger)

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Aussetzungszinsen (§ 237 AO) nicht verfassungswidrig

- Höhe der Aussetzungszinsen (§ 238 Abs. 1 AO): 0,5 % pro Monat = 6 % p. a.

Beratungshinweis

- Nur für die Verzinsung nach § 233a AO (=Vollverzinsung) gilt seit 2019 ein abweichender Zinssatz von 1,8 % p. a.
- Anpassung der Zinshöhe wird zum 1.1.2024 geprüft – Zinserhöhung ist zu erwarten.

- Strittig ist, ob auch die Höhe der Aussetzungszinsen infolge der (bisherigen) Niedrigzinsphase zu reduzieren ist.

Aktuelle Rechtsprechung: FG Münster, Urt. v. 8.3.2023 – 6 K 2094/22 E (Rev. eingelegt, Az. VIII R 9/23)

- Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der AdV-Zinsen.
- Die Rechtsprechung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Höhe der Zinsen nach § 233a AO wird nicht auf AdV-Zinsen übertragen.
- Begründung: Der Stpfl. kann auf die Höhe der AdV-Zinsen selbst Einfluss nehmen.

Beratungshinweise

- Zudem hat das FG Münster die AdV von Aussetzungszinsen abgelehnt (Beschluss v. 10.2.2023 – 3 V 2464/22).
- Im Hinblick auf das beim BFH anhängige Musterverfahren sollten vergleichbare Sachverhalte offen gehalten werden.



Zwischen-Update-Webinar-Termine,
jeweils ab 10.00 Uhr
(Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Fr., 27.01.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 24.02.2023, Dr. Jörg Grune

Fr., 28.04.2023, Dirk Krohn

Mi., 17.05.2023, Michael Seifert

Fr., 28.07.2023, Dr. Jörg Grune

Do., 17.08.2023, Prof. Dr. Bert Kaminski

Fr., 27.10.2023, Dirk Krohn

Fr., 08.12.2023, Michael Seifert

Zwischen-Update 4/2023:
AKTUELLES STEUERRECHT
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

